

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 26.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Beschäftigung von Hilfsmitgliedern im Kaiserlichen Patentamt. S. 211. — Gesetz, betreffend Änderungen im Müngwesen. S. 212. — Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891. S. 213.

(Nr. 3471.) Gesetz, betreffend die Beschäftigung von Hilfsmitgliedern im Kaiserlichen Patentamt. Vom 18. Mai 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Bis zum 31. März 1911 können im Falle des Bedürfnisses vom Reichskanzler Personen, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen oder in einem Zweige der Technik sachverständig sind, mit den Verrichtungen eines Mitglieds des Patentamts beauftragt werden. Der Auftrag kann auf eine bestimmte Zeit oder für die Dauer des Bedürfnisses erteilt werden und ist vor Ablauf der Zeit oder der Erlebigung des Bedürfnisses nicht widerruflich. Im übrigen finden die für Mitglieder geltenden Vorschriften des Patentgesetzes auch auf die Hilfsmitglieder Anwendung.

Urkundlich unter Anseher Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Wiesbaden, den 18. Mai 1908.

(L. S.)

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.